



### Montage- und Betriebsanleitung für Anhängelock Typ 01620

- EWG-Bauartgenehmigung Nr. e4 D 0165 -

Der Anhängelock Typ 01620 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 89/173/EWG ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine mit Schrauben M16 8.8 und einem Anziehdrehmoment von 210 Nm montiert werden.

Der Anhängelock darf wahlweise in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten austauschbaren Anhängelockungen (I), (wie zB Bolzenkupplungen, Kupplungskugeln 50, Kupplungskugeln 80, Zugzapfen) oder austauschbaren Anhängelöcken Scharmüller Typ 58330 (II) unter Einhaltung der nachstehenden Kennwerte und wirksamen Baumaße verwendet werden:

in Kombination mit		I	II
Ausführung		1, 2, 3, 4	
Zul D-Wert	[kN]	35,0	35,0
Zul Stützlast	[daN]	1300	1300
Zul Anhängelast	[kg]	16000	16000
Zul Einbaulänge	[mm]	100	---

Die zulässige Einbaulänge beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängelockeinrichtung und entspricht bei austauschbaren Anhängelockungen dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebplatte. Für den Höhenabstand von Kupplungskugeln 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugeln zu beachten.

Die angegebenen D-Werte erlauben, zB im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 4,6 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse  $G_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel  $A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$  ermittelt werden (siehe auch unter [www.scharmueller.at](http://www.scharmueller.at)). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängelockes und g (mit  $9,81 \text{ m/s}^2$ ) die Erdbeschleunigung.

Die in Kombination mit dem Anhängelock verwendbaren Anhängelockungen und Anhängelöcke haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche deren zulässigen Kennwerte und (sofern zutreffend) deren zulässigen Zugösen vorschreiben. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängelock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Pflichten des §13 FZO hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 20.05.09  
Aktenzeichen: 01620 - 04